

Frau über die offizielle Verlobung des Mannes mit einer anderen Frau²¹⁸⁾.

Die Scheidung bei *Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft* (§ 48 Eheges.) wurde erleichtert, weil der Widerspruch (§ 48 Abs. 2) nur noch selten beachtet wurde. Die Begründung lag in der „fortschrittlichen“ Auffassung der Ehe²¹⁹⁾; diese habe „auch gesellschaftliche Ziele und Ideale zu fördern: Die Arbeitsfreude, das ständige Streben zur weiteren persönlichen Entwicklung, auch die Freude an der Familie“. Eine zerrüttete Ehe beeinträchtige diese Ziele vor allem durch „Hemmung des Arbeitsenthusiasmus“ (!), und deshalb könne grundsätzlich die Aufrechterhaltung einer zerrütteten Ehe nicht sittlich gerechtfertigt sein²²⁰⁾. Ausnahmen wurden nur dann zugelassen, wenn die Frau nicht in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden konnte, etwa weil sie zu alt war und durch die Scheidung in Not geriet (also dem Staate zur Last fiel)²²¹⁾. Ferner sollte ein „leichtfertiges“ *Scheidungsverlangen* gegen das Gesellschaftsinteresse verstoßen; leichtfertig wurde die wiederholte Scheidung eines Mannes genannt, ferner das Scheidungsbegehren der Frau, um sich auf diese Art ihres durch Krieg oder Unfall zum Krüppel gewordenen Mannes zu entledigen²²²⁾. Später betonte aber das OG, daß auch die „leichtfertig“ zerrüttete Ehe zu scheiden sei²²³⁾.

Auch über das *Widerspruchsrecht im Interesse der Kinder* (§ 48 Abs. 3 Eheges.) ging die Rechtsprechung leicht hinweg: Eine Aufrechterhaltung liege meist nicht im wohlverstandenen Interesse der Kinder. Schwächen der Erziehung könne „in weitem Maße die neue Form der gesellschaftlichen Erziehung der ‚Jungen Pioniere‘ und der FDJ, die mit dem Elternhaus in Verbindung stehen und dieses unterstützen und ergänzen, ausgleichen²²⁴⁾.

Für die Handhabung dieser Prinzipien ist eine Entscheidung des OG charakteristisch: Der Mann war 43, die Frau 39 Jahre alt, sie hatten 3 Kinder. Der Mann lebte mit einer anderen Frau zusammen und hatte von ihr ein Kind. Als der Mann auf Scheidung nach § 48 klagte, widersprach die Frau. Das OG begründete die Scheidung

²¹⁸⁾ OGZ 1, 45.

²¹⁹⁾ Vgl. die Anm. von H. Nathan zu OGZ 1, 16 in NJ 1949, S. 172.

²²⁰⁾ OGZ 1, 72 (77 ff.) (NJ 1951, S. 223).

²²¹⁾ KG, NJ 1953, S. 56 f., weist auch auf die Versorgung der Frau nach dem Ableben des Mannes hin.

²²²⁾ KG, a. a. O.

²²³⁾ OG, NJ 1953, S. 656. Dazu O. Eggers-Lorenz, „Zur Frage des Widerspruchs nach §48 EheG, bei leichtfertigem Verhalten zur Ehe“, NJ 1954, S. 135 ff.: leichtfertig = gesellschaftsschädigend.

²²⁴⁾ OGZ 1, 129 (131 ff.).